UVZ-Nr. W 2121, 2022

vom 5. Juli 2022

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KG, Anm. (ba)

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Unterhaching

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß des Aufsichtsratsbeschlusses vom 5. Juli 2022 darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 5. Juli 2022

Dr. Simon Weiler Notar

Satzung der

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterhaching.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Profifußballabteilung und von Juniorenmannschaften auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Deutscher Fußball-Bund e.V. ("DFB"), des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. ("DFL e.V.") sowie des Bayerischen Fußball-Verbands (Landesverband) ("BFV") zur Teilnahme als Lizenznehmer bzw. Teilnehmer an der Bundesliga oder der 2. Bundesliga (Lizenzligen), der 3. Liga, der Regionalliga und anderen nationalen und internationalen Wettbewerben unter Fortführung und Weiterentwicklung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching unter der Bezeichnung "Spielvereinigung Unterhaching" oder hieraus abgeleiteter Kürzel (z.B. SpVgg Unterhaching) und die Verwertung bzw. Nutzung aller zur Verfügung stehenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte.
- 2. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes setzt die Gesellschaft die bisher vom Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching vorgenommene Pflege der Tradition fort. Die Aufrechterhaltung und Finanzierung des Amateurund Jugendfußballbetriebs des Spielvereinigung Unterhaching e.V. soll weiterhin gewährleistet werden. Die Gesellschaft soll die Farben des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching, nämlich Rot und Blau, grundsätzlich fortführen.

- 3. Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen und Zulassungen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Wettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Lizenzen und Zulassungen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB, des BFV und des DFL e.V.
- Soweit es keinen Verstoß gegen die Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH darstellt, darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Ausgenommen ist eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga. Als mittelbare Beteiligung gilt dabei auch die Beteiligung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Mutterverein an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga.

§ 3 Zugehörigkeit zu DFB und DFL, Inkompatibilität

- Die Gesellschaft unterwirft sich hiermit der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., des Deutscher Fußball-Bund e.V. und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main (die "DFL") als Beauftragte des DFL e.V.
- Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungs-

ordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Ausund Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die
Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des
DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen auf Basis der DFB-Satzung
verhängt werden. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und
Mitarbeiter sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen, die durch
die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich
der Vereinssanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt
des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden
können.

- 3. Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere der DFL, sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.
- 4. Aus einer etwaigen künftigen Mitgliedschaft der Gesellschaft im DFL e.V., der seinerseits Mitglied im DFB ist, und den in der Satzung des DFL e.V. enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter.
- 5. Der alleinige Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, nämlich der Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching ist Mutterverein der Gesellschaft im Sinne der Statuten von DFB und DFL e.V.
- 6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen (im Sinne der Statuten von DFB und DFL e.V.) bzw. Teilnehmern an der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an

ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers oder eines Teilnehmers an der 3. Liga keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen. Solche Personen dürfen auch nicht zu Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt werden.

- 7. Soweit die Gesellschaft Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) überträgt, muss sie an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung der Gesellschaft im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft einerseits und der Vermarktungsgesellschaft andererseits ergibt, dass die Gesellschaft den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Alternativ genügt eine mehrheitliche Beteiligung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein an der Vermarktungsgesellschaft.
- Die Gesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass sich kein Gesellschafter mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, der bereits mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren ferner verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass sich kein Gesellschafter an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, der bereits an drei anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren An-

teilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Grundkapital

- Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.007.919,00 (in Worten: vier Millionen siebentausendneunhundertneunzehn Euro)."
- 2. Das Grundkapital wird in voller Höhe erbracht durch Übertragung des aus dem Profifußballbereich sowie den Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven bestehenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching auf die Gesellschaft auf Basis der Schlussbilanz zum 30. Juni 2018, 24:00 Uhr, mit Wirkung zum 1. Juli 2018, 0.00 Uhr, gemäß den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach Maßgabe des Ausgliederungsplans zur Urkunde des Notars Dr. Simon Weiler in München vom 28. November 2018, URNr. W 3002/2018.
- 3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2024 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.392.185 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.392.185 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stamm- und/oder Vorzugsaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/II). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstiger assets erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.478.000,00 durch Aufgabe von bis zu 1.478.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. Mai 2019 von der Gesellschaft bis zum 30. April 2024 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

- 5. Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten einen Vorzug von 10% gegenüber der den Stammaktionären zustehenden Dividende.
- 6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

§ 6 Aktien

- 1. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.007.919 auf den Namen lautende Stückaktien.
- Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

§ 7 Einziehung von Aktien

- 1. Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Kommanditaktionärs ist gestattet,
 - a) wenn über das Vermögen des Kommanditaktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Kommanditaktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b) wenn die Aktien des Kommanditaktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird, oder
 - c) wenn in der Person des Kommanditaktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht.
- 2. Als wichtiger Grund im Sinne von § 7 Abs. 1 lit. c) gilt dabei auch der Fall, dass der betreffende Kommanditaktionär (i) mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder (ii) bereits an

drei anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder (iii) in sonstiger, nicht nur unerheblicher Weise gegen die Regeln von DFB, DFL e.V. und/oder DFL verstößt.

- 3. Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- 4. Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Einziehung dem betroffenen Kommanditaktionär gegenüber durch ein Schreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin ruht das Stimmrecht des betroffenen Kommanditaktionärs.
- 5. Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Einziehungsvergütung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch den persönlich haftenden Gesellschafter, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrags zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit per anno mit zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Sofern und soweit die Zahlung einer Einziehungsvergütung gegen § 62 AktG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum gemäß Satz 5 festgelegten Zinssatz verzinslich, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 8 Persönlich haftende Gesellschafterin, Vertretung, Geschäftsführung

- 1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Haching Verwaltungs GmbH mit Sitz in Unterhaching ("Komplementär"). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Kapital und nicht am Ergebnis bzw. Vermögen einschließlich der stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft und ist vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit.

- 3. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
- 4. Vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 5 ist das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 HGB ausgeschlossen und bedarf es für Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne von § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB (außergewöhnliche Geschäfte) keines zustimmenden Beschlusses der Kommanditaktionäre.
- 5. Zu folgenden Handlungen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin neben dem zustimmenden Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Änderungen der Satzung und sonstige Beschlüsse die dazu führen, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein einen Stimmenanteil von nicht mehr als 50 % hat; die Zustimmung zu einem solchen Beschluss darf nur erteilt werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der KGaA mehrheitlich beteiligter Gesellschafter und insbesondere dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht;
 - b) Änderungen der Satzung und sonstige Beschlüsse, die zu einer Änderung der dem Komplementär kraft Gesetzes eingeräumten Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis führen;
 - c) sonstige von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals beschlossene Maßnahmen.
- 6. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstehenden Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von jährlich zwei (2) Prozent (%) des Jahresüberschusses der Gesellschaft. Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält sie außerdem jährlich einen Betrag in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.

§ 9 Aufsichtsrat, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

- Dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein wird hiermit das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden (Entsendungsrecht). Die Aufsichtsratsmitglieder werden im Übrigen von der Hauptversammlung gewählt. Der Mutterverein muss in dem Aufsichtsrat stets mehrheitlich vertreten sein.
- 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- 4. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam, wenn nicht ein abweichender Niederlegungstermin mit Zustimmung der Hauptversammlung bestimmt wurde. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5. Für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit vorzeitig aus, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle, sofern ein solches Ersatzmitglied von der Hauptversammlung gewählt worden ist. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- 1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Wahl für seine Amtsdauer mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- 2. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und -gegebenenfalls- Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 2. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 4. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 5. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann als schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreicht werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- 6. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vor-

- sitzende des Aufsichtsrates dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien gefasste Beschlüsse hat nur der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

§ 12 Kompetenzen, Befugnisse und Ausschüsse

- Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahrzunehmen und kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- 2. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- 3. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt. Der Mutterverein muss in den Ausschüssen stets mehrheitlich vertreten sein.
- Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 13 Vergütung

- 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.500,00 der Vorsitzende € 15.000,00.
- 2. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Ge sellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratstätigkeit entstehen (sog. D&O-Versicherung).

§ 14

Hauptversammlung

- 1. Die ordentliche Hauptversammlung hat j\u00e4hrlich innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Gesch\u00e4ftsjahres der Gesellschaft stattzufinden. Au\u00dberordentliche Hauptversammlungen k\u00f6nnen so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.
- 2. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 3. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder einer angrenzenden Stadt/Gemeinde statt.
- 4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der dritte Tag nach der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- 2. Diese Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.

- 3. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 4. Aktionäre können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 5. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen, soweit sie nicht als Kommanditaktionäre teilnahmeberechtigt sind, an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung

- Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten zum Versammlungsleiter zu bestimmen.
- Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
- 3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

- 4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- 5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8. Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, so erklärt diese in der Hauptversammlung, ob sie dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie – soweit eine Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde – dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 2. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 3. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

4. Die Hauptversammlung bestellt, soweit erforderlich, die Abschlussprüfer und beschließt – mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin – über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 18

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die folgenden Gründe führen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin:
 - a) Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin;
 - b) Kündigung durch einen Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 2. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Fall des Ausscheidens keine Abfindung zu.
- 3. Die ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafterin kann nicht Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung verlangen, jedoch steht ihr die Gesellschaft dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- 4. Falls die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, kann die Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Zustimmung zu dem Formwechsel verpflichtet.
- 5. Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist hingegen ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung

- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Kommanditaktionären entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital verteilt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung formgerecht zu beschließen, die – soweit rechtlich möglich – dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit der Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an Stelle des Vereinbarten formgerecht zu beschließen.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 22 Gründungskosten

Die mit der im Wege der Ausgliederung zur Neugründung erfolgenden Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatungskosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von netto EUR 100.000,-- von der Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 06.07.2022

Dr. Simon Weiler, Notar